

Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 im Ortsteil Stessen, Bereich Stessen-Süd, Kreuzstraße
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Lfd. Nr.	Name / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / inhaltliche Bearbeitung
1	Kreiswerke Grevenbroich, Email vom 06.10.2017	☒ gegen die Ausführung der angezeigten Arbeiten bestehen von Seiten der Kreiswerke keine Bedenken. ☒ Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Versorgungs- und Hausanschlussleitungen der Kreiswerke vorhanden. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind einzuhalten ☒ Die Versorgungsleitungen der Kreiswerke wurden mit einer Deckung von 1,20 m bis 1,30 m verlegt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch nachträgliche Veränderungen des Straßenkörpers die Versorgungsleitungen bereits in geringerer Tiefe anzutreffen sind. ☒ Der Verlauf von Hausanschlussleitungen ist im Einzelfall aus der Lage der Hauseinführung und des Absperrventils zu ersehen. ☐ In dem angezeigten Bereich sind Baumaßnahmen der Kreiswerke geplant, wir schlagen daher vor die Maßnahmen zu koordinieren. ☒ Die Ihnen zur Verfügung gestellten Planunterlagen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die geplante Baumaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist, max. 2 Monate nach Auskunftserteilung verwirklicht wird. Andernfalls ist es erforderlich aufgrund eventueller Planaktualisierungen eine Bestätigung oder eine erneute Leitungsauskunft einzuholen. ☒ Wir empfehlen eine örtliche Einweisung durch unseren zuständigen Rohrnetzmeister.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der notwendigen Erschließungsmaßnahmen werden die betroffenen Versorgungsunternehmen beteiligt.

			
2	Amprion GmbH, Email vom 09.10.2017	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 11.10.2017	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 6“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde eine vorhandene Kennzeichnung zum Thema Grundwasser angepasst. Der Erftverband sowie RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt. Siehe hierzu die Stellungnahmen unter den Punkten 5 und 12.

		betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 18.10.2017	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle	Das Ordnungsamt hat empfohlen, die Prüfung mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen bzw. mit Beginn des jeweiligen Wohnbauvorhabens auf Antrag durchgeführt durchzuführen. Der Antrag auf Kampfmitteluntersuchung wird dann vom Ordnungsamt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zugeleitet. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

le ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.



5	Erftverband, Schreiben vom 19.10.2017	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Plangebietes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnah Grundwasserstände gemessen. Die Flächen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Stessen-Süd sind in den M3-Nachweisen nicht berücksichtigt. Die versiegelten Flächen sind relativ gering und die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den Mischwasserkanal zum RÜB/RRB/RBF Bedburdyck. Eine Erhöhung der Abschlagshäufigkeit des Beckens in den Jüchener Bach aufgrund der zusätzlichen angeschlossenen Flächen des Bebauungsplanes resultiert daraus nicht. Entsprechend bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an ..., Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Grundwassers wurde eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan aufgenommen.
6	Unitymedia, Schreiben vom 24.10.2017	Vielen Dank für Ihre Informationen.. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, Schreiben vom 25.10.2017	Gegen die o.a. Bauleitplanänderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Thyssengas GmbH, Schreiben vom 12.10.2017	Mit Ihrer Nachricht vom 02.10.2017 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: ☒ Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zzt. nicht vorgesehen. ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9	Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 27.10.2017	Nachfolgende Hinweise / Anregungen liegen aus geowissenschaftlicher Sicht zu o. g. Planfläche vor: 1 Tektonik und Grundwasser Der <i>Dülkener Sprung</i> befindet sich im Nahbereich der nordöstlichen Plangebietsgrenze. Hier liegen sumpfungsbedingte Grundwasserstandabsenkungen vor. Ungleichmäßige Bodenbewegungen sind nicht auszuschließen (vgl. auch Textliche Festsetzung, Kap. Kennzeichnungen: Grundwasser, Stand: Okt. 2017). 2 Baugrunduntersuchung / Baugrundeigenschaften Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. 3 Erdbebengefährdung Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Gemarkung <i>Bedburdyck</i> der Gemeinde Jüchen ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der <i>Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen</i> (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. 4 Kennzeichnungsempfehlung Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen	Im Bebauungsplan werden Kennzeichnungen zur Tektonik (Dülkener Sprung), Baugrunduntersuchung und Erdbebengefährdung neu aufgenommen. Bezüglich des Grundwassers wird auf die Abwägung zu Punkte 3 und 5 verwiesen.
---	---	--	---

		nach § 9 (5) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 21 sowie gemäß § 5 (3) BauGB für die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jüchen empfehlenswert: 1. Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich des „Dülkener Sprunges“ 2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg / Sümpfungsauswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen, mögliche tektonische Unstetigkeitszonen. 3. Hinweis auf Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T i.V. mit DIN 4149: (2005).	
10	Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 03.11.2017	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	BUND Jüchen, Schreiben vom 02.11.2017	Planungsanlass Da Bauland im Vergleich zu Gartenland eine finanzielle Aufwertung für den Grundstücksbesitzer und die Kommune bedeutet, besteht dadurch immer Bedarf nach Umwandlung von Grünflächen in Bauflächen. Aufgabe der Kommune ist es aber im Sinne des Allgemeinwohles Entscheidungen nicht nur nach finanziellen Aspekten zu fällen, sondern langfristig das Leben in der Kommune für alle nachhaltig zu gestalten, das ökologische Gleichgewicht und die Biodiversität zu schützen und zu fördern. Schutzgut Tiere und Pflanzen Aus Sicht des Naturschutzes ist eine Bebauung von Freiflächen immer eine Entscheidung, die weitreichende negative Folgen auf die Umwelt hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planungsanlass Aufgabe der Kommune ist es im Sinne des Allgemeinwohls zu handeln. Zum Gemeinwohl gehört auch die ausreichende und adäquate Ausstattung von Wohnraum für die Menschen. Diesbezüglich sind vorhandene Bedarfe zu decken. Um diese Bedarfe zu decken, sind Umwandlungen von unbebauten Flächen unerlässlich. Die Auswahl der Flächen, die für bauliche Entwicklungen vorgesehen werden, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen worden.

		- Wertvolle Böden werden unwiderruflich vernichtet, - die natürliche Wasserspeicherung wird verhindert, - da die Gesamtfläche des versiegelten Baulandes in Stessen zu nimmt, werden beim Kleinklima Veränderungen mit extremeren Werten auftreten. - Durch die Überbauung sind die Kulturfolger-Arten (Meisen, Amsel, Spatzen) weniger gefährdet, aber für die vielen „Wild“-Arten, die zahlreichen unauffälligen Kleintiere, Insekten etc., die in großen Nutzgärten noch eine Existenzmöglichkeit hatten, wird in den Restflächen der Kleinst-Gärten kein Lebensraum mehr vorhanden sein. Die Artenvielfalt nimmt weiter ab. Das Ausweichen auf benachbarte Flächen scheint für diese Bauflächenlage zunächst eine Option, doch dies ist auch hier nur eine Scheinlösung. Da die angrenzenden Flächen nicht unbelebt ist, erfolgt durch die Zuwanderung nur ein Verdrängungsprozess. Die Gesamtpopulationen schrumpfen durch den Flächen- und Individuenverlust bis zum genetischen Zusammenbruch. Begrüßt wird der Bestandsschutz der Bäume und Sträucher und die Anlage der Ausgleichsfläche am Weg. Die Bepflanzung sollte dort so gewählt werden, dass sie auch als störungsfreie Rückzugsfläche für Tiere genutzt werden kann. Bei der Bilanzierung des ökologischen Gleiches müsste der vorhandene Gehölzstreifen beim Ausgangszustand allerdings mit einer höheren Bewertung aufgelistet und verrechnet werden.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden verschiedenen Flächen auf Ihre Eignung hin geprüft und entsprechend im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Das ein Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplanverfahren eine Wertschöpfungskette in Gang setzt, ist zwar richtig, ist jedoch kein Auswahlkriterium für die Ausweisung von Bauland. Die Gemeinde ist im Übrigen an der Wertschöpfung nicht beteiligt. Der Rat der Gemeinde hat diese vielen, verschiedenen Belange und Gegebenheiten gerecht untereinander abzuwägen. Schutzgut Tiere und Pflanzen Die in der Aue des Jüchener Baches und nördlich Stessen entlang der K13 neu geschaffenen Vegetationsstrukturen in Form von baumbestandenen Extensivwiesen und Ufergehölzsäumen werden den Lebensraumansprüchen diverser Tierarten wie Vögel, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten gerecht. Sämtliche Flächen dieses Biotopmosaiks wurden früher als Acker genutzt und boten nur wenigen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Heute tragen sie dazu bei, die Populationen der im Plangebiet verdrängten Arten zu stärken, zumal sie im zeitlichen Vorfeld des bevorstehenden Eingriffs angelegt wurden. Darüber hinaus wird der Vegetationszuwachs auf diesen Flächen die punktuellen kleinklimatischen Veränderungen, die durch neue Versiegelungen hervorgerufen werden, mit großer Wahrscheinlichkeit kompensieren. In der numerischen Bewertung des Ausgangszustandes wurde die gesamte heutige Gartenfläche, welche überwiegend gehölzfrei ist und nur am Südrand einzelne, zum Teil nichtheimische Bäume und Sträucher aufweist, mit dem für diesen
--	--	---	--

			Biotoptyp vorgesehenen Grundwert 2 beziffert. Zukünftig sollen diese Einzelgehölze in einen dichten Pflanzstreifen integriert werden. Die dabei zum Einsatz kommenden dornigen Straucharten sollen insbesondere Heckenbrütern und Kleinsäufern einen geschützten Rückzugsraum bieten. Durch die Umstellung des Verfahrens auf die Verfahrensart nach § 13b BauGB wird ein Ausgleich des vorhanden Eingriffs nicht mehr erforderlich. Nichtsdestotrotz wird an der öffentlichen Grünfläche und den geplanten, oben genannten Bepflanzungen festgehalten.
12	RWE Power AG, Abt. Bergschäden, Schreiben vom 24.10.2017	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4904 im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nord-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf humose Böden aufgenommen und eine entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung vorgenommen.

		rhein-Westfalen zu beachten.	
13	Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Schreiben vom 10.11.2017	Zu der o. g. Planungen im Parallelverfahren nehme ich wie folgt Stellung: <u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Die bisher erfolgte Artenschutzprüfung 1 ist sehr allgemein gehalten. Aus hiesiger Sicht sind die Aussagen zum Vorkommen von Feldvögeln im Plangebiet zu vertiefen. Es wird angeregt, für die Inanspruchnahme der Feldflur auch funktionsbedingte Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Zunächst wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Aussagen der Gemeinde Jüchen unter Ziffer 10 der Begründung zur 21. Flächennutzungsplanänderung bzw. unter Ziffer 3.1.4 der Begründung zur 2. Änderung des B-Plans der Planbereich <i>außerhalb</i> von geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten des Rhein-Kreises Neuss liegt. Gemäß den vorgelegten Planunterlagen soll die künftige Bebauung des Plangebiets an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Gemäß § 44 LWG (neu) i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmalig bebauten Grundstücken ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach Wegfall der Ausnahmegesetzgebung des § 51 a Abs. 3 LWG (alt), wonach Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden konnte, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist, ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal grundsätzlich nicht mehr	Der Stellungnahme wird gefolgt: Die Aussagen zum Vorkommen von Feldvögeln im Plangebiet werden wie folgt vertieft: Die für die Bebauung vorgesehenen Gartenflächen grenzen südlich barrierefrei an reich strukturierte Biotope. Die Vorkommen von Feldsperling und Rebhuhn können daher nicht ausgeschlossen werden. Mit der Umwandlung in eher strukturarmer Hausgärten dürften diese Arten hierzu keinen Zugang mehr finden. Lediglich der geplante Gehölzstreifen könnte als Puffer einen Lebensraum darstellen, wenngleich dieser eher für Ubiquisten attraktiv sein dürfte. Die Gemeinde hat unweit des geplanten Eingriffs an der K13 nördlich Stessen auf eigenen Flächen (Gemarkung Bedburdyck, Flur 19, Flurstücke 181 und 182) Wildobstwiesen angelegt, welche den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Feldvögel (Feldsperling, Rebhuhn) gerecht werden. Langfristig sollen sich dort bei entsprechender Pflege des eingesetzten Baumbestandes höhlenbrütende Vogelarten wie Steinkauz oder Waldkauz etablieren. Durch die extensive Pflege der Wiesen wird sich zudem das Nahrungsangebot für Vögel in Form von Insekten verbessern. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.

		zulässig. Die Grundstücke im Plangebiet würden erstmals bebaut, so dass die grundsätzliche Verpflichtung gemäß § 44 LWG (neu) i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG besteht. Durch die Ausgestaltung des § 55 Abs. 2 als Sollvorschrift ist aber ein geringer behördlicher Entscheidungsspielraum eröffnet, von der im Regelfall geltenden Verpflichtung in atypischen Fällen abzuweichen, um den tatsächlichen Gegebenheiten unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Rechnung tragen zu können. Die geplante Einleitung in den Mischwasserkanal wird hier sowohl in der Begründung zur 21. FNP-Änderung als auch in der zur 2. Änderung des B-Plans zunächst damit begründet, dass <i>„die Vorschrift des WHG als Sollvorschrift relativ weit offen formuliert ist, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort Rechnung tragen zu können, d. h. beinhaltet damit lediglich einen programmatischen Grundsatz. Deshalb hat die Vorgabe in § 55 Abs. 2 WHG nur für die Errichtung neuer Anlagen Bedeutung, d. h. bereits bestehende Mischwasserkanalisation können in bisherigem Umfang weiter betrieben werden.“</i> Diese Formulierung aus der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 17.03.2009 begründen den Erlass des § 55 Abs. 2 WHG als Sollvorschrift. Bestehende Mischwasserkanalisationen können zutreffender Weise weiter betrieben und müssen nicht umgeplant werden. Jedoch reicht alleine das Bestehen einer ausreichend dimensionierten vorhandenen Mischwasserkanalisation nicht aus, um von der Sollvorschrift des § 55 Abs. 2 WHG abzuweichen und jetzt weitere Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, an die bestehende Mischwasserkanalisationen anzuschließen. Eine Sollvorschrift eröffnet nur einen geringen behördlichen Entscheidungsspielraum, von der im Regelfall geltenden Rechtsfolge (hier nämlich von der Verpflichtung zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung bzw. der Einleitung über eine Kanalisation <i>ohne</i> Vermischung mit Schmutzwasser) in atypischen Fällen abzuwei-	
--	--	--	--

		chen. Weiter wird seitens der Gemeinde Jüchen ausgeführt, dass im Plangebiet schluffige Bodenverhältnisse mit entsprechend geringer Durchlässigkeit vorliegen. Nachgewiesen wird dies durch die Geotechnische Stellungnahme des Instituts für Baustoffprüfung & Beratung Laermann GmbH -IBL-, Mönchengladbach vom 19.05.1997, Bearbeitungsnummer G 39/97. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass im Bereich westlicher Ortsrand Bedburdyck/Stessen k_f-Werte zwischen $1,03 \times 10^{-7}$ bis $4,32 \times 10^{-8}$ ermittelt wurden und eine Versickerung von Niederschlagswasser problematisch ist. In diesem Fall wird -abweichend von der Sollvorschrift des § 55 Abs. 2 WHG- die Einleitung des Niederschlagswassers der künftigen Bebauung im Plangebiet in den vorhandenen Mischwasserkanal ausnahmsweise für gerechtfertigt gehalten. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	
14	Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Email vom 17.11.2017	RRP ist innerhalb der BIL Anfragefläche nicht betroffen. Wir bitten Sie beim abweichenden oder geänderten Maßnahmenbereich einen korrigierten BIL-Antrag zu erstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	PLEdoc, Email vom 18.11.2017	nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.